



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen

Emp. 13. April 2007

Dez. FB 3

P

Dezernat 53 – Umweltüberwachung
Dienstgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon 0251 / 2375 - 0
Durchwahl 0251 / 2375 - 284
Telefax 0251 / 2375 - 222
Raum R-35
Auskunft erteilt
Peter Hisler
eMail dez53@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen 3-29 132-558 024/001 11 H-53
Verfahren

Datum 03.04.2007

Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Dortiges Schreiben vom 07.03.2007, Az.: 61 26 05 Lindenstraße 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planvorhaben nehme ich aus den Belangen des Dezernates 53 der Bezirksregierung hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge wie folgt Stellung:

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines Verbrauchermarktes in ein Bowling-Center schaffen.

Hierfür wird das ausgewiesene „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ in ein Gewerbegebiet mit der Festsetzung „zulässig sind nur Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklasse VII“ ausgewiesen.

Durch die getroffene Positivfestsetzung „zulässig sind...“ können jedoch nur die gewerblichen Nutzungen der aufgeführten Abstandsklasse VII baurechtlich genehmigt werden. So wäre z.B. die vorgesehene Nutzung „Bowling-Center“ planungsrechtlich nicht zulässig!

Ich rege daher an, die Festsetzungen nach Abstandsliste als Negativfestsetzung z.B. „unzulässig Abstandsklassen I – VI“ zu treffen.

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Grünes Umweltschutztelefon (0251) 411-3300
OPNV – Haltestellen
Vom Hof Buslinie 17 bis Haltestelle „Arbeitsamt“
Mit der D8 Richtung Gronau oder Rheine bis
Haltepunkt „Nord“

Konten der
Landeskasse
BLZ 400 000 00
Konto 40 001 520
IBAN DE34 4000 0000 0040
0015 20
BIC MARKDEF1400

WestLB AG
Münster
400 500 00
61 820
DE65 4005 0000
0000 0618 20
WELADE3M

NRW.

Für die im Plangebiet vorhandenen Betriebe der Holzbe- und verarbeitung und der Möbelproduktion ist weiterhin eine „GI“-Ausweisung getroffen worden, allerdings sollen nun Betriebe der Abstandsklasse VII zusätzlich planungsrechtlich zugelassen werden.

Durch diese Festsetzung sind in einem Industriegebiet, das gem. § 9 BauNVO für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Gebieten der BauNVO unzulässig sind, vorgesehen ist, nur Betriebe mit dem niedrigsten Abstandserfordernis gem. Abstandserlass zulässig.

Ich rege daher an, die beiden fraglichen Planbereiche ebenfalls als Gewerbegebiet auszuweisen und die vorhandenen Holzverarbeitenden Betriebe über eine Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO abzusichern.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Änderung der Ausweisung von SO in GE im südlichen Planbereich hinsichtlich der Störfallvorsorge bez. der Tankanlagen der DKV keine Verschlechterung der jetzigen Gefährdungssituation eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Hisler